REGIONALVERBAND HEILBRONN-FRANKEN Planungsausschuss	VORLAGE: PA 11/139
	Anlagen: -
27. März 2026 – öffentlich Tagesordnungspunkt 2 Bearbeiter: Dr. Martin Heberling, Hinnerk Lütjens	Vorgang: VV 11/16

Rohstoffsicherung in der Region Heilbronn-Franken
- **Vom Konzept zur Teilfortschreibung**

Im Dezember 2024 hat die Verbandsversammlung des Regionalverbands Heilbronn-Franken die Verbandsverwaltung damit beauftragt, einen Weg zur Teilfortschreibung des Regionalplans, Kapitel Rohstoffsicherung, aufzuzeigen. Die Teilfortschreibung Rohstoffsicherung soll durch ein Rohstoffsicherungskonzept vorbereitet werden.

Rohstoffe und Rohstoffsicherung
Rohstoffe sind als Grundstoffe das erste Glied in der Wertschöpfungskette. Da sie nicht überall vorkommen und außerdem nicht vermehrbar sind, kommt der Sicherung erschließbarer Ressourcen eine hohe Bedeutung für die nachgelagerten Wirtschaftszweige zu. Der Rohstoffkonsum besteht aus einer Zusammensetzung von Metallerzen, nicht-metallischen Mineralien, fossilen Energieträgern und Biomasse. Der Rohstoffkonsum betrug 2019 in Deutschland 16 Tonnen pro Kopf (Ressourcenbericht für Deutschland 2022, 6). Grundsätzlich handelt es sich bei der Rohstoffgewinnung um eine Bedarfsdeckungsindustrie. Aufgrund der regional unterschiedlichen Rahmenbedingungen hinsichtlich des geologischen Vorkommens, der Erschließbarkeit und Nutzungskonkurrenzen ist die Bedarfsdeckung über alle Rohstoffgruppen hinweg nur mit Import und Export möglich. Baden-Württemberg verfügt beispielsweise zum einen über große Vorkommen verschiedener Rohstoffe der nicht-metallischen Mineralien und ist zum anderen bei fossilen Energieträgern oder Metallerzen auf Importe angewiesen. Zudem sind auch innerhalb von Baden-Württemberg geologische Unterschiede vorhanden. Der Austausch von Rohstoffen darf somit nicht nur international oder länderübergreifend, sondern muss auch regional betrachtet werden. Ziel ist, obgleich die Vorkommen standortgebunden sind, eine möglichst dezentrale Gewinnung der Rohstoffe mit kurzen Transportwegen, was zu einer nachhaltigen Erwirtschaftung führt.

In Baden-Württemberg ist das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) als zentrale geowissenschaftliche Fach- und Bergbehörde für die Erhebung, Bewertung und Veröffentlichung der geowissenschaftlichen Daten in Baden-Württemberg zuständig, weshalb das LGRB und die Verbandsverwaltung sowohl für die Konzepterstellung wie auch für die Teilfortschreibung des Regionalplans, Kapitel Rohstoffsicherung, in engem Austausch stehen. Derzeit arbeitet das LGRB an der Fertigstellung des Landesrohstoffberichts. Für die Region Heilbronn-Franken hat das LGRB bereits vorab Daten übermittelt.

In der Region Heilbronn-Franken sind nach der jüngsten Erhebung durch das LGRB, die im Zeitraum 2023 bis 2025 durchgeführt wurde, 46 in Betrieb befindliche Rohstoffgewinnungsstellen vorhanden. Hiervon sind zwölf Rohstoffgewinnungsstellen nur zeitweise in Betrieb.

Die Region Heilbronn-Franken ist geprägt von Kalksteinen des Oberen und Unteren Muschelkalks (Trias), welcher als Naturstein in gebrochener Körnung für die Bauwirtschaft als Massenrohstoff von Bedeutung ist (z. B. Schotter im Straßenbau). 20 der in Betrieb befindlichen Rohstoffgewinnungsstellen in der Region Heilbronn-Franken gewinnen im Jahr 2023 mehr als sechs Mio. Tonnen gebrochene Körnung als Baurohstoff aus Muschelkalk. In der Regel erfolgt die wirtschaftliche Verwertung durch die Bauwirtschaft in einem Umkreis von 25 bis 50 km um die Rohstoffgewinnungsstelle. Um Grünsfeld-Krensheim, wo der Krensheimer Quaderkalk gewonnen wird, sind acht in Betrieb befindliche Rohstoffgewinnungsstellen verzeichnet, die ausschließlich Werkstein gewinnen. Die Gewinnung von Werkstein aus Muschelkalk ist gegenüber der Bedeutung als Baurohstoff jedoch deutlich untergeordnet. Als oberflächennaher Rohstoff wird Muschelkalk im Tagebaubetrieb gewonnen.

Darüber hinaus werden in der Region die Sulfatgesteine (Gips und Anhydrit) gewonnen. Gips zählt zu den seltenen Massenrohstoffen und ist von landesweiter Bedeutung. In Deutschland wurden im Jahr 2023 4,7 Mio. Tonnen Gips gewonnen (BGR: Gips- und Anhydrid 2025, 93). Aus der Region Heilbronn-Franken kommen laut LGRB davon ca. 180.000 Tonnen. Bisher konnte durch die Rauchgasentschwefelung im Prozess der Kohleverstromung ein Nebenprodukt erzeugt werden, welches chemisch identisch zum Naturgips ist. Dieser „REA-Gips“ hat in der Vergangenheit rund 50 % des Bedarfs an Gips gedeckt. Aufgrund des Ausstiegs aus der Kohlekraft muss dieser Anteil künftig substituiert werden, ein Großteil davon durch Naturgips. Aus diesem Grund ist von einem starken Ansteigen der Gewinnungsmenge für die Zukunft auszugehen. In der Region Heilbronn-Franken befinden sich Gipsvorkommen insbesondere im Landkreis Schwäbisch Hall, wo sich auch alle neun der derzeit in Betrieb befindlichen Gipsgewinnungsstellen der Region Heilbronn-Franken befinden. Gips wird zumeist im Tagebaubetrieb gewonnen, aber auch Lagerstätten, die untertägig abgebaut werden, existieren.

In kleinerem Umfang werden Sandsteine (Buntsandstein, Lettenkeupersandstein, und Schilfsandstein) als Werksteine gewonnen. In der Region Heilbronn-Franken werden jährlich ca. 50.000 Tonnen Naturwerksteine gewonnen, wobei diese Zahl zudem den oben genannten Werkstein aus Muschelkalk enthält (LGRB). Sandstein lässt sich aufgrund seiner Beschaffenheit gut bearbeiten und kann unterschiedliche Farbtöne und Muster aufweisen, wodurch er besonders von Bildhauern als Werkstein genutzt wird. Schilfsandstein diente als Baumaterial für viele historische Bauten, darunter beispielsweise die Kilianskirche in Heilbronn. Heutzutage wird der feine Sandstein unter anderem in der Denkmalpflege verwendet und sorgt für Akzente in der modernen Architektur. In der Region Heilbronn-Franken sind neun Rohstoffgewinnungsstellen der Gewinnung von Sandsteinen als Werkstein zuzuordnen.

Steinsalz aus dem Mittleren Muschelkalk (Trias) wird insbesondere im Raum Heilbronn gefördert. Die Gewinnung des Steinsalzes aus den Lagerstätten findet in großer unterirdischer Tiefe durch bergmännischen Abbau oder durch Solung bzw. Bohrlochgewinnung statt. Daher wird Steinsalz nicht den oberflächennahen Rohstoffen zugeordnet und dementsprechend im Rohstoffsicherungskonzept nur bedingt betrachtet. Auch statistisch ist Salzgewinnung hier nicht berücksichtigt.

In der Region Heilbronn-Franken befinden sich darüber hinaus derzeit vier Rohstoffgewinnungsstellen in Herrichtung oder werden geplant bzw. projektiert; die Planung zweier weiterer Rohstoffgewinnungsstellen wurde eingestellt und an neun Standorten ruht der Abbau. 1.201 Rohstoffgewinnungsstellen sind als stillgelegt verzeichnet (Datenbank des LGRB, eigene Auswertung).

Die große Zahl stillgelegter Rohstoffgewinnungsstellen zeigt, dass die Rohstoffgewinnung einem ständigen Wandel unterworfen ist. Neuaufschluss und Stilllegung sind ein die Rohstoffgewinnung stets begleitender Vorgang. Häufig ist die ehemalige Abbautätigkeit durch Wiederverfüllung und natürliche Überformung der Landschaft kaum mehr zu erkennen; häufig entstehen an aufgelassenen Abbruchwänden neue wertvolle Lebensräume.

Rohstoffgewinnung	Sulfatgestein (Gips/Anhydrid)	Muschelkalk (gebrochene Körnung)	Muschelkalk (Werkstein)	Sandsteine (Werkstein)	gesamt
in Betrieb	9	20	8	9	46
Davon zeitweise in Betrieb	3	2	4	3	12
In Herrichtung, geplant, projektiert	4				
Planung/Vorhaben eingestellt	2				
Abbau ruht	9				
Stillgelegt	1.201				

Quelle: Datenbank des LGRB, eigene Auswertung

Rohstoffsicherung als Aufgabe der Regionalplanung

Grundsätzlich unterliegen Errichtung und Betrieb von Rohstoffgewinnungsstellen dem Bundesberggesetz und/oder dem Bundesimmissionsschutzgesetz. Ob Errichtung und Betrieb einer Rohstoffgewinnungsstelle zulässig ist oder nicht, bestimmt sich nach den in den Fachgesetzen normierten Voraussetzungen. Eine regionalplanerische Festlegung ist keine Voraussetzung für die Zulassung. Das bedeutet: überall dort, wo nach Maßgabe des einschlägigen Genehmigungsrechts einer Rohstoffgewinnungsstelle öffentliche Belange nicht entgegenstehen, ist sie zulässig. Die räumliche Kulisse, die der Rohstoffgewinnung theoretisch zur Verfügung steht, geht somit deutlich über die in der Raumnutzungskarte des Regionalplans festgelegten Bereiche hinaus.

Im Regionalplan Heilbronn-Franken finden sich Festlegungen zur Rohstoffsicherung in Kapitel 3.5 „Gebiete für Rohstoffvorkommen“. Dieses Kapitel besteht im Wesentlichen aus Plansatz 3.5.1 „Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ (nachfolgend: Abbaugebiete) und Plansatz 3.5.2 „Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen“ (nachfolgend: Sicherungsgebiete). Rechtsgrundlage ist § 11 Abs. 3 Nr. 10 LplG BW, der die Regionalverbände mit der Festlegung entsprechender Gebiete beauftragt. Die Befassung der Regionalplanung ist somit auf die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe beschränkt.

Im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 sind 60 Abbaugebiete festgelegt. Hiervon sind 24 kleiner als 5 ha. Die räumlich kleinen Abbaugebiete betreffen vorwiegend den Abbau von Sandsteinen und Muschelkalk-Werkstein; allein 13 der Abbaugebiete unter 5 ha befinden sich im Umfeld von Grünsfeld-Krensheim. Abbaugebiete unter 5 ha sind in der Raumnutzungskarte durch ein Symbol dargestellt. 36 Abbaugebiete sind größer als 5 ha und daher als Flächenfestlegung (Schraffur) in der Raumnutzungskarte abgebildet. Dies betrifft in der Region Heilbronn-Franken in der Regel den Abbau von Muschelkalk zur Weiterverarbeitung in der Bauwirtschaft oder den Abbau von Gips/Anhydrit. Bei 26 der Abbaugebiete über 5 ha schließt an die flächige Festlegung ein Sicherungsgebiet an. 10 Abbaugebiete, die größer als 5 ha sind, werden nicht um ein Sicherungsgebiet ergänzt.

Die räumlichen Flächenfestlegungen in der Raumnutzungskarte sichern die Rohstoffgewinnung im Bereich der Festlegung vor konkurrierenden Nutzungen und verhindern, dass durch kommunale Planungen oder Fachplanungen eine Situation entsteht, die künftige bergrechtliche oder immissionsschutzrechtliche Genehmigungen erschweren oder ausschließen. Sowie der Abbau getätigt wurde, entfällt der Schutzzweck der Festlegungen.

Die beiden Gebietskategorien nach den Plansätzen 3.5.1 und 3.5.2 im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 unterscheiden sich vor allem in ihrer Schutzwirkung. Die Abbaugebiete sind als Vorranggebiete festgelegt und schließen konkurrierende Nutzungen rechtlich bindend aus. Auch eine Genehmigung von Vorhaben nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) kommt aufgrund entgegenstehender öffentlicher Belange nicht in Betracht.

Demgegenüber sind Sicherungsgebiete im Regionalplan Heilbronn-Franken als Vorbehaltsgebiete festgelegt, die andere Planungsträger in ihrer Abwägung berücksichtigen müssen, wenn konkurrierende Nutzungen geplant sind. Im Ergebnis kann in „Gebieten zur Sicherung von Rohstoffen“ eine Nutzung etabliert werden, die Rohstoffabbau in der Zukunft unmöglich macht.

Neben den räumlichen Festlegungen finden sich als Grundsätze der Raumordnung festgelegte Aussagen zur Nachhaltigkeit bzw. Flächeneffizienz (Plansatz 3.5 und Plansatz 3.5.3) und zu Folgenutzungen nach Beendigung der Rohstoffgewinnung (Plansatz 3.5.4) sowie ein deklaratorischer Hinweis auf Bergbauberechtigungen nach Bundesberggesetz (Plansatz 3.5.5). Letzteres betrifft den Abbau bestimmter (bergfreier) Rohstoffe wie z. B. Steinsalz; zudem das Erlaubnisfeld, für das ein Inhaber die Erlaubnis, das ausschließliche Recht zur Erkundung übertragen bekommen hat.

Die Festlegungen in Kapitel 3.5 „Gebiete für Rohstoffvorkommen“ und in der Raumnutzungskarte erhielten gemeinsam mit dem Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 im Jahr 2006 Rechtskraft. Sie fußen auf den Ergebnissen des Rohstoffsicherungskonzepts aus dem Jahr 2001 und der darauffolgenden Teilfortschreibung 2004. Die Abbaugebiete nach Plansatz 3.5.1 und die Sicherungsgebiete nach Plansatz 3.5.2 wurden in die Raumnutzungskarte übernommen. Der Planungshorizont des Regionalplans beträgt 20 Jahre für die Abbaugebiete und zusätzlich 20 weitere Jahre für die Sicherungsgebiete, sodass insgesamt eine Flächenkulisse für einen Zeithorizont von 40 Jahren in der Raumnutzungskarte verankert wurde. Hierbei erfolgt der Abbau zunächst im Abbaugebiet. Wenn das Abbaugebiet vollständig genutzt wurde, kann das Sicherungsgebiet für den Abbau erschlossen werden.

Inzwischen haben Rohstoffgewinnungsstellen die Gewinnungsphase innerhalb der in der Raumnutzungskarte festgelegten Abbaugebiete häufig bereits abgeschlossen und sind für die weitere Rohstoffgewinnung in den Bereich der Sicherungsgebiete vorgedrungen, teilweise, weil auch diese bereits abgebaut sind, sogar darüber hinaus.

Aus diesem Grund ist eine Teilfortschreibung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 zur Sicherung von Rohstoffen erforderlich. Wie bei der letzten Fortschreibung soll dem formalen Änderungsverfahren ein Rohstoffsicherungskonzept vorgeschaltet werden. Als Vorgabe und Hilfestellung dient das Rohstoffkonzept „Nachhaltige Nutzung mineralischer Rohstoffe in Baden-Württemberg“ (nachfolgend: RKBW 2021), welches das Rohstoffsicherungskonzept – Stufe 2 (RSK2) aus dem Jahr 2004 ergänzt.

Rohstoffsicherungskonzept Region Heilbronn-Franken
Ziel des regionalen Rohstoffsicherungskonzepts ist die Vorbereitung einer Teilfortschreibung des Regionalplans. Kern der Teilfortschreibung wird die räumliche Überarbeitung der Abbaugebiete sowie der Sicherungsgebiete sein. Hierfür sind sowohl die voraussichtlichen Fördermengen für die kommenden mindestens 30 Jahre abzuschätzen als auch die räumlichen Gegebenheiten der Rohstoffgewinnungsstellen in den Blick zu nehmen:

- Bedarfsabschätzung:
  Die Erforderlichkeit einer Festlegung, die eine Fläche für eine bestimmte Nutzung reserviert, leitet sich aus dem Bedarf ab, der für die vorgesehene Nutzung in einem bestimmten Zeitraum voraussichtlich besteht.
  Da Rohstoffabbau bedarfsdeckend erfolgt, ergibt sich der Bedarf aus der Summe der jährlichen Fördermenge der Rohstoffgewinnungsstellen, jeweils bezogen auf die gewonnene Gesteinsart. Eine Verengung der Bedarfsermittlung auf den regionalen Verbrauch darf nicht stattfinden (RSK2, 23).
  Zur jährlichen Fördermenge der Rohstoffgewinnungsstellen kommt ein Unsicherheitsfaktor hinzu, der sich mit geologischen Unwägbarkeiten oder Schwierigkeiten im Grundstückserwerb begründet (RKBW 2021, 41).
  Um den Bedarf zu ermitteln, der eine regionalplanerische Festlegung begründet, ist auf öffentlich verfügbare Informationen bzw. auf veröffentlichungsfähige Informationen zurückzugreifen. Wenn keine öffentlichen Informationen vorliegen oder freigegeben werden, müssen über Landes- bzw. Regionswerte aus dem Landesrohstoffbericht des LGRB Schätzungen abgeleitet werden. Als letztes, aber aufwändiges Mittel kann der Abbau im Wege der Luftbildauswertung ermittelt werden, soweit historische Aufnahmen verfügbar sind.
  Das Rohstoffsicherungskonzept für die Region Heilbronn-Franken soll auf der Basis einer Bedarfsrechnung Orientierung geben, in welchem Umfang die Neufestlegung von Abbau- und Sicherungsgebieten im Rahmen der Teilfortschreibung, die auf das Rohstoffsicherungskonzept folgt, erforderlich sein werden.
  Der Prognosehorizont soll für die Abbau- und Sicherungsgebiete mindestens je 15 Jahre betragen (LEP-Begründung zu Plansatz 5.3.2), kann aber auch deutlich darüber hinaus gehen (VwV Regionalpläne 2017). Welcher Prognosehorizont dem Rohstoffsicherungskonzept zugrunde gelegt wird, ist noch nicht entschieden (siehe „Überlegungen zur Ausgestaltung der Plansätze“).

- Räumliche Gegebenheiten:
  Gemäß dem Rohstoffkonzept „Nachhaltige Nutzung mineralischer Rohstoffe in Baden-Württemberg“ ist die Erweiterung von Rohstoffgewinnungsstellen einem Neuaufschluss von Gewinnungsstellen vorzuziehen (RKBW 2021, 14). Daraus folgt, dass zuerst die bestehenden Rohstoffgewinnungsstellen, die Örtlichkeit ihrer Abbautätigkeit und deren Umgebung in den Blick genommen werden. In einem ersten Schritt wird die Umgebung der Rohstoffgewinnungsstellen auf Eignung einer Erweiterung (z. B. Rohstoffvorkommen), Ausschlussgründe (z. B. Siedlungsabstände, entgegenstehendes Fachrecht, Nichtverfügbarkeit des abbauwürdigen Rohstoffs) sowie Nutzungskonkurrenzen (z. B. Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Natura-2000-Gebiete, Biotopverbund) untersucht.
  Im Ergebnis wird eine mögliche Entwicklungsrichtung angezeigt, die der Regionalverband Heilbronn-Franken mit Blick auf das Rohstoffvorkommen auf der einen Seite (Eignungskriterien) und den Raumwiderständen im Umfeld der Rohstoffgewinnungsstellen auf der anderen Seite (Konfliktkriterien) ableitet. Diese soll zunächst zurückhaltend mit einem Pfeil angedeutet werden.

- Gegenüberstellung von Bedarf und räumlichen Entwicklungspotenzialen
  Im nächsten Schritt sind Überlegungen dahingehend anzustellen, ob der ermittelte Bedarf über die bestehenden Rohstoffgewinnungsstellen sichergestellt werden kann oder ob Neuaufschlüsse erforderlich sind. In sechs der 36 Abbaugebieten verzeichnet das LGRB keinen aktiven Abbau mehr, sodass davon ausgegangen werden kann, dass die Abbautätigkeit hier abgeschlossen ist. Wenn der Blick in die Vergangenheit zeigt, dass vormals aktive Rohstoffgewinnungsstellen inzwischen geschlossen sind, ist mit Blick in die Zukunft und auf einen Prognosehorizont von 30 Jahren (oder mehr) anzunehmen, dass weitere Standorte das Ende ihrer Abbautätigkeit erfahren werden und auch, dass die Erschließung neuer Standorte notwendig sein kann, um dem Bedarf weiterhin gerecht zu werden.

<u>Überlegungen zur Ausgestaltung der Plansätze</u>
Im Rahmen der Teilfortschreibung wird das Kapitel 3.5 „Gebiete für Rohstoffvorkommen“ (Plansätze 3.5, 3.5.1 bis 3.5.5) überarbeitet. Aus diesem Grund soll das Rohstoffsicherungskonzept einen Ausblick auf künftige Festlegungen beinhalten, die durch die anschließende Teilfortschreibung Rohstoffsicherung getroffen werden sollen. Hierzu gibt es bislang folgende erste Vorüberlegungen:

- Weiterhin keine Ausschlusswirkung durch Vorranggebietsfestlegungen
  Vorranggebietsfestlegungen im Regionalplan können mit einer Ausschlusswirkung versehen werden, sodass die in den Vorranggebieten vorgesehene Nutzung außerhalb der Vorranggebiete unzulässig ist. Im Regionalplan Heilbronn-Franken ist das zum Beispiel bei den Vorranggebieten für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte der Fall.
  Für die Gebietsfestlegungen im Zusammenhang mit der Rohstoffsicherung wird eine solche Ausschlusswirkung nicht angestrebt, sodass im Ergebnis – wie bislang – außerhalb von Abbau- und Sicherungsgebiet die Errichtung und der Betrieb einer Rohstoffgewinnungsstelle raumordnungsrechtlich zulässig sein kann. In der Region Heilbronn-Franken befinden sich drei Rohstoffabbaubetriebe außerhalb eines im Regionalplan festgelegten Abbau- oder Sicherungsgebiets. Hierbei handelt es sich um räumlich vergleichsweise kleine Rohstoffgewinnungsstellen bzw. um solche, die nur

zeitweise in Betrieb sind. Drei weitere Betriebe planen eine Rohstoffgewinnungsstelle außerhalb der festgelegten Vorranggebietskulisse. Die Verbandsverwaltung hält die Wahrscheinlichkeit für gering, dass Zahl und Umfang von Anträgen zur Errichtung und Betrieb einer Rohstoffgewinnungsstelle außerhalb von im Regionalplan festgelegten Abbau- und Sicherungsgebieten geeignet sein werden, das regionale Rohstoffsicherungskonzept zu konterkarieren – zumal eine Genehmigung außerhalb der regionalen Gebietsfestlegungen raumordnungsrechtlich nur dann in Betracht kommt, wenn keine anderen Zielfestlegungen entgegenstehen.
Für die Region Heilbronn-Franken ist daher davon auszugehen, dass auch künftig keine negative räumliche Steuerung des Rohstoffabbaus erforderlich sein wird.
Vorteilhaft ist die fehlende Ausschlusswirkung aus der Sicht der Verbandsverwaltung, wenn zum Beispiel der Abbau innerhalb von Abbau- und Sicherungsgebiet bereits abgeschlossen ist und eine Erweiterung über die Grenzen von Abbau- und Sicherungsgebiet beantragt wird. Andernfalls wäre in diesen Fällen eine Regionalplanänderung Voraussetzung.

- Prognosehorizont
  Abbau- und Sicherungsgebieten ist mindestens ein Bedarf zu je 15 Jahren zugrunde zu legen. Dieser Planungszeitraum geht auf eine Anordnung des Wirtschaftsministeriums vom 13.11.1996 zurück. In Summe sind auf diese Weise Rohstoffvorkommen für einen Prognosehorizont von 30 Jahren planerisch gesichert. 15 Jahre davon im Abbaugebiet als Vorranggebietsfestlegung; 15 weitere Jahre davon als Vorbehaltsgebiet, das im Wege der Abwägung überwunden werden kann. Der maximal zulässige Planungshorizont beträgt inzwischen 20 Jahre für Abbaugebiete und 25 weitere Jahre für Sicherungsgebiete (VwV Regionalpläne 2017). Das heißt der Planungshorizont kann zwischen 30 und 45 Jahre betragen.
  Die Verbandsverwaltung neigt Stand heute dazu, für die Teilfortschreibung Festlegungen mit einem Planungshorizont von 30 Jahren zu treffen (also zwei Mal 15 Jahre), wird aber im Rohstoffsicherungskonzept Szenarien eines längeren Horizonts berücksichtigen. Schon allein deshalb, weil das Rohstoffsicherungskonzept der Teilfortschreibung zeitlich vorgeht und zwischen Konzepterstellung, Teilfortschreibung und schließlich Satzungsbeschluss der Teilfortschreibung Zeit vergehen wird.
  Die Neigung zu einem Betrachtungszeitraum von 30 Jahren begründet sich vor allem mit der Unsicherheit, die Aussagen über die Zukunft naturgemäß innewohnt. Die Unsicherheit betrifft hierbei vielweniger die Tatsache des Vorkommens eines Rohstoffs, der sich bereits mehrere hundert Millionen Jahre an Ort und Stelle befindet, als vielmehr die Nutzungskonflikte und die Prioritätensetzung, die sich im Zeitverlauf ändern können – sowohl was die Interessen der Rohstoffbranche als auch was das öffentliche Interesse betrifft.
  Bei einem Planungsgegenstand, dem ein Zeithorizont von Dekaden zugrunde gelegt wird, muss mitbedacht sein, dass sich die Verhältnisse im Zeitverlauf ändern können. Zum Beispiel können einige Rohstoffvorkommen langsamer oder schneller abgebaut werden als prognostiziert, weil sich die Konjunktur bzw. die Nachfrage anders entwickelt als erwartet. Im Fall stark zurückbleibender oder gar ausbleibender Abbautätigkeit kann der Zweck der Festlegung, nämlich die Sicherung des Rohstoffs für den Abbau, gegenüber einer anderen Planung in der Zukunft an Bedeutung verlieren. Insbesondere wenn das Sicherungsgebiet in den Rang eines Vorranggebiets erhoben wird und deshalb geeignet ist, konkurrierende Nutzungen rechtssicher

auszuschließen, entstehen im Zeitverlauf unverhältnismäßige Härten, die ein Nachsteuern erfordern.

- Sicherungsgebiete sollen als Vorranggebiet festgelegt werden
  Die Sicherungsgebiete sind 2006 als Vorbehaltsgebiete festgelegt worden. Vorbehaltsgebiete können nach dem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 15.06.2008 (4 BN 10.09) kein Ziel der Raumordnung sein. Sie sind wie Grundsätze der Raumordnung zu behandeln, die in weiteren Verfahren der Abwägung zugänglich sind. Aus der Sicht der Verbandsverwaltung besteht hier Änderungsbedarf. Die Festlegung eines Sicherungsgebiets muss geeignet sein, die entsprechende Fläche rechtswirksam für den perspektivischen Rohstoffabbau zu sichern, weshalb Sicherungsgebiete als Vorranggebiete mit Zielcharakter festgelegt werden sollten. Das hat Vor- und Nachteile:
  Von Vorteil ist, dass Flächen, die für die Sicherung des Rohstoffabbaus als geeignet identifiziert wurden, perspektivisch tatsächlich für den Rohstoffabbau zur Verfügung stehen. Die Wahrscheinlichkeit, dass zur Rohstoffsicherung Neuaufschlüsse an anderer Stelle notwendig werden, weil die Weiterentwicklung bestehender Rohstoffgewinnungsstellen aufgrund konkurrierender Nutzungen nicht mehr möglich ist, soll auf diese Weise reduziert werden. Derzeit befindet sich zum Beispiel eine Stromtrasse in Planung, die randlich durch ein Sicherungsgebiet geführt werden soll, was die Nutzung der Fläche für den Rohstoffabbau erschwert oder wirtschaftlich ausschließt. Künftig sollten deshalb Planungen, die der Rohstoffsicherung entgegenstehen, aus der Sicht der Verbandsverwaltung auch in Sicherungsgebieten rechtswirksam ausgeschlossen sein. Dadurch wird der Planungshorizont für den rechtssicheren Schutz vor konkurrierender Nutzung auf 30 Jahre erhöht. Im jetzt rechtskräftigen Regionalplan gewährleisten ausschließlich die Abbaugebiete, die für 20 Jahre festgelegt sind, dass konkurrierende Nutzungen rechtssicher ausgeschlossen sind.
  Der Nachteil Sicherungsgebiete zum Vorranggebiet zu erheben, ist, dass eine Regionalplanänderung erforderlich ist, wenn eine dem Rohstoffabbau entgegenstehende Nutzung geplant wird. Bisher hat die Festlegung des Sicherungsgebiets als Vorbehaltsgebiet konkurrierende Nutzungen im Wege der Abwägung zugelassen. Auf diese Weise konnten Regionalplanänderungsverfahren vermieden werden, wenn im Zuge der Abwägung eine der Rohstoffsicherung entgegenstehende Nutzung den Vorrang erhält.
  Trotzdem soll das Sicherungsgebiet nicht der Abwägung fachfremder Planung überlassen sein, da über das Rohstoffsicherungskonzept bestgeeignete Flächen für den Abbau herausgearbeitet und im Regionalplan verankert werden. Diese sollen deshalb auch für den Rohstoffabbau zur Verfügung stehen. Selbst wenn das in letzter Konsequenz bedeutet, dass bereits in 30 Jahren wieder eine Neubefassung mit dem Thema Rohstoffsicherung zu erfolgen hat und gegebenenfalls Einzeländerungen im Vorfeld der Fortschreibung erforderlich werden

- Festlegungen zur Nachnutzung der Rohstoffgewinnungsstellen
  Rohstoffgewinnungsstellen sind in der Regel Außenbereichsvorhaben auf Zeit. Im Rahmen der Rohstoffsicherungskonzeption werden häufig zugunsten des Rohstoffabbaus andere Ziele der Raumordnung (in der Regel der Regionale Grünzug) zurückgestellt, was anschließend im Regionalplan seinen Ausdruck findet. Dort sind

dann Abbau- und Sicherungsgebiete festgelegt, die ihren Zweck erfüllt haben, sobald der Abbau abgeschlossen ist.
Im Rahmen des Rohstoffsicherungskonzept werden Überlegungen angestellt, ob und welche regionalen Zielfestlegungen nach Abschluss der Abbauarbeiten wieder aufleben sollen. Auch die Einbeziehung ehemaliger Abbaustätten in den Biotopverbund soll geprüft werden.
Ehemalige Abbaustätten können als Ausbreitungsinseln für Tier- und Pflanzenarten dienen sowie relevante naturschutzfachliche Funktionen übernehmen (RKBW, 66).
Für eine Siedlungstätigkeit, die über Anlagen im Zusammenhang mit der Rohstoffgewinnung hinausgeht (z. B. Wohnungsbau oder sonstiges Gewerbe), sind die Standorte in der Region Heilbronn-Franken aufgrund ihrer vom Siedlungskörper abgesetzten Lage regelmäßig nicht geeignet. Für im Zusammenhang der Rohstoffgewinnung stehende Nutzungen wie z. B. Recyclinganlagen kann im Einzelfall anderes gelten.
Festlegungen zu Nachnutzungen, insbesondere solche zur Förderung der Artenvielfalt, können bereits im Regionalplan getroffen werden (RKBW 2021).

Weiteres Vorgehen:

Der Planungsgegenstand ist – je nach Betroffenheit – von hohem Interesse der Öffentlichkeit und der Privatwirtschaft, insbesondere des rohstoffgewinnenden Gewerbes, begleitet. Aus diesem Grund ist die Auflage eines Info-Briefs geplant, der auf der Homepage veröffentlicht wird und zudem durch Eintragung in einen Verteiler bezogen werden kann. Darüber hinaus werden die Betreiber von Rohstoffgewinnungsstellen sowie die Städte und Gemeinden, auf deren Gemarkung im Regionalplan aktuell ein Abbau- oder Sicherungsgebiet festgelegt ist, angeschrieben und über die Aufnahme der Arbeiten am Rohstoffsicherungskonzept informiert.
Die Methodik zur Erarbeitung einer Kulisse wird mit den Gremien des Regionalverbands Heilbronn-Franken abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beauftragt die Verwaltung zur Erstellung eines Rohstoffsicherungskonzepts, das der Vorbereitung einer Fortschreibung des Kapitels „Gebiete für Rohstoffvorkommen“ im Regionalplan dient.